

(4) Sofern WB, die einem zentralen staatlichen Organ unterstehen, Amortisationsabführungen an den Staatshaushalt zu leisten haben, sind diese vom Konto „Amortisationsfonds“ zu den gesetzlich festgelegten Terminen auf die im Abs. 1 genannten Konten vorzunehmen.

(5) Durch die VVB, die einem zentralen staatlichen Organ unterstehen, sind die Abführungen der Produktions- und anderen Abgaben an den Staatshaushalt auf die bei der Staatsbank getrennt nach VVB zu führenden Bankkonten mit der

Konto-Nummer 11...../3 und der  
Konto-Bezeichnung Ministerium für .....  
— Produktions- und andere  
Abgaben der VVB . . . .  
..... —

vorzunehmen. Die Abführungen haben täglich in Höhe der auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ eingegangenen Beträge zu erfolgen.

(6) Die Nummer der Konten gemäß Absätzen 1 bis 5 ist zu ergänzen mit der für die einzelnen zentralen staatlichen Organe festgelegten Nummer des Einzelplanes und der gemäß Anlage 1 festgelegten Nummer der VVB.

#### § 4

(1) VEB, die einem zentralen staatlichen Organ direkt unterstehen, überweisen ihre Haushaltsabführungen unmittelbar auf das Haushaltskonto des zentralen staatlichen Organs bzw. erhalten Haushaltszuführungen von diesem Konto, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen keine besonderen Festlegungen getroffen wurden.

(2) Für die den Räten der Bezirke unterstellten Wirtschaftsorgane des Handels und die den Räten der Bezirke direkt unterstellten Handelsbetriebe, entscheiden die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, über welche Haushaltskonten die Haushaltsbeziehungen dieser Wirtschaftsorgane und VEB entsprechend § 3 gebucht werden.

#### VVirtschaftsrUte der Bezirke

#### § 5

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank folgende Konten zu führen:

- a) Haushaltskonto „Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsrates des Bezirkes“
- b) Haushaltskonto „Gewinn- und andere Abführungen der VEB“
- c) Haushaltskonto „Haushaltszuführungen an die VEB“
- d) Haushaltskonto „Produktions- und andere Abgaben“
- e) Haushaltskonto „Produktionsfondsabgabe“
- f) Verwahrkonto „Durchlaufende Posten und Fremdgelder“.

(2) Die Haushaltskonten nach Abs. 1 Buchstaben a und c sind debitorisch, die Haushaltskonten nach Abs. 1 Buchstaben b, d und e sowie das Verwahrkonto sind als Guthabekonten (kreditorisch) zu führen.

(3) Die Konto-Nummern und -Bezeichnungen sowie die über die Konten abzuwickelnden Einnahmen und Ausgaben sind in der Anlage 2 festgelegt.

#### § 6

(1) Die auf den Haushaltskonten der Wirtschaftsräte der Bezirke eingegangenen bzw. ausgegebenen Beträge sind durch die für den Wirtschaftsrat des Bezirkes kontoführende Filiale der Industrie- und Handelsbank auf die bei der Staatsbank für das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie getrennt nach den einzelnen Wirtschaftsräten der Bezirke zu führenden Konten zu überweisen bzw. im Lastschriftverfahren einzuziehen.

(2) Die Konto-Nummern und -Bezeichnungen der Konten des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie die Termine der Überweisungen bzw. Belastungen sind in der Anlage 3 festgelegt.

#### Bezirksbauämter

#### § 7

Für die Kontoführung der Bezirksbauämter gelten weiterhin die Bestimmungen der Anordnung vom

1. Oktober 1966 über die Kontoführung und Abrechnung der Bezirksbauämter, deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 57).

#### § 8

(1) Von den Bezirksbauämtern ist für die unterstehenden VEB, die nach den vorgenannten Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten und Produktionsfondsabgabe an das Bezirksbauamt abführen, ein Haushaltsunterkonto mit der

Konto-Nummer . . . 24 000 '4 und der

Konto-Bezeichnung Bezirksbauamt

- Produktionsfondsabgabe -

zu führen.

(2) Auf das Haushaltsunterkonto „Produktionsfondsabgabe“ haben die VEB ihre Abführungen an Produktionsfondsabgabe zu überweisen.

(3) Das Haushaltsunterkonto nach Abs. 1 ist am drittletzten Werktag eines jeden Monats mit dem Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes auszugleichen.

#### § 9

Durch die §§ 2 bis 8 werden Festlegungen in anderen gesetzlichen Bestimmungen über die Führung von Sonderbankkonten nicht außer Kraft gesetzt.

#### § 10

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:

— die Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 657)

— die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontoführung und Abrechnung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 61)

— die §§ 3 bis 13 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. III S. 47)

— die Anweisung Nr. 56/63 des Ministers der Finanzen vom 20. Dezember 1963 über die Kontenführung